

Antrag Neue Strukturen VZGV

In Kürze

Die Neuorganisation baut auf den bisherigen Statuten auf. Der VZGV will Türen für eine noch bessere Zusammenarbeit mit Fachsektionen und Fachverbänden öffnen. Neben der Fachsektion Bau und Umwelt können in den nächsten Jahren weitere Fachsektionen entstehen, z.B. Soziales oder Polizei. Selbstverständlich bleiben die bewährten VZGV-Elemente erhalten (Grund- und Weiterbildung sowie Verlag). Die Finanzierung ändert, indem analog zum Gemeindepräsidentenverband Gemeindebeiträge die Basis bilden.

Anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April wurde eine Lösung mit den Gemeinden als Mitgliedern in einer Konsultativabstimmung abgelehnt und klar eine Einzelmitgliederlösung bevorzugt. Diesem Wunsch wird im überarbeiteten Antrag Rechnung getragen. Wie in beinahe allen anderen vergleichbaren Vereinen oder Verbänden werden jedoch die Freimitglieder kein Stimmrecht mehr haben. Zudem wird neu die Mitgliederkategorie "Passivmitglieder" geschaffen.

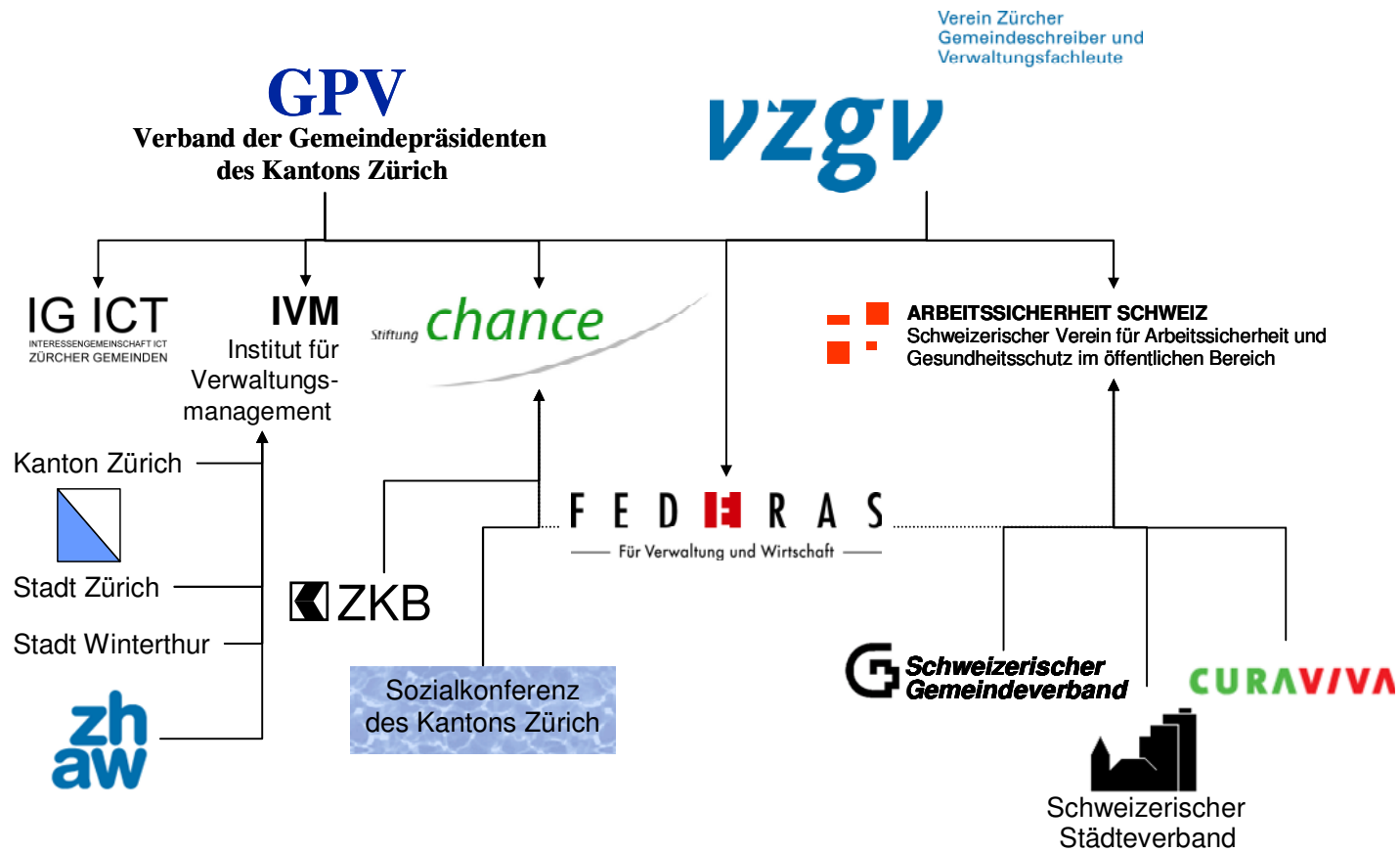
1. Ausgangslage

1.1 Geschichte

Der VZGV wurde 1856 in Horgen gegründet. Die Chronik aus dem Jubiläumsjahr (kann auf der Geschäftsstelle bezogen werden) zeigt auf, dass viele ursprüngliche Gedanken noch aktuell sind. Auch wenn damals die Formulare im Vordergrund standen, ging es um eine gleichartige Behandlung der Kanzleigeschäfte sowie die Besprechung von Gesetzesentwürfen. Im Vorstand waren z.B. Steuersekretäre, Waisenamtssekretäre oder sogar Politiker vertreten. Heute kann man die Zusammenhänge am besten im "Netzwerk VZGV" erkennen:



1.2 Netzwerk VZGV



1.3 Entwicklung

In den letzten Jahrzehnten entstanden verschiedene Fachverbände, wie z.B. der Verband der Gemeindesteu-erämter (1922), der Einwohnerkontrollen (1993), der Finanzfachleute (1988), der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten (1898), der Schulverwaltungen, der Zivilstandsbeamten (1901), der Fachleute für Zusatzleistungen usw. Diese Organisationen funktionieren im Milizsystem ausgezeichnet. Wenige, aber um so einsatzfreudigere Mitglieder sind leidenschaftlich tätig. Das Motto "small is beautiful" lebt! Die Zusammenarbeit mit dem VZGV ist je nach Gebiet oder Aktualität intensiver oder zurückhaltender. Der Erfahrungsaustausch wird bei Zusammenkünften, in Arbeitsgruppen oder bei Vernehmlassungen gepflegt. Ein gemeinsames Produkt ist beispielsweise das Ausbildungsangebot für Quereinsteiger in Gemeindeverwaltungen. Leider gibt es aber bis heute wichtige Fachgebiete, welche noch nicht organisiert sind, z.B. Soziales, Gesundheit, Polizei, Liegenschaften. Hingegen hatten die Baufachleute schon seit längerer Zeit die Absicht, sich als Fachsektion zu etablieren.

1.4 Andere Kantone

Wie das in der Schweiz mit allen Vor- und Nachteilen üblich ist, existieren aufgrund der geschichtlichen Entwicklung bzw. dem Föderalismus die unterschiedlichsten Organisationen. Wenn man in den Nachbarkantonen schnuppert, so sind die Reorganisationen der letzten Jahre erwähnenswert:

- Im Thurgau entstand ein Zusammenschluss der Gemeindegemeinschaften mit den Gemeindeammännern (www.vtg.ch).
- Die St. Galler Kolleginnen und Kollegen vernetzten sich (www.netzsg.ch).
- Im Kanton Bern haben Ende April 2010 Schreiber, Bau- und Finanzfachleute einen Gemeindegemeinschafterverband gegründet (www.begem.ch).
- Die Schwyzer Gemeinden haben sich in einem Verband mit einer Geschäftsstelle zusammengeschlossen (www.vszgb.ch).
- Die Schweizerische Konferenz der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SKSG) nimmt zurückhaltend schreiberliche Interessen wahr, die gesamtschweizerisch von Bedeutung sind, wie z.B. die Volkszählung (www.gemeindegemeinschaften.ch).

1.5 Legislaturziel

Anfangs Amtsdauer hat sich der Vorstand u.a. das Ziel gesetzt, die Strukturen und damit die Statuten aus dem Jahre 1974 zu prüfen. Dieser Prozess hat unverzüglich eingesetzt. An Zusammenkünften mit den Bezirkspräsidenten der Gemeindegemeinschaften wurde orientiert und Meinungsforschung betrieben. Ebenso gab es ein Treffen mit Vertretern der Fachverbände. So entstand ein Statutenentwurf, welcher den obenerwähnten Kreisen und dem GPV zur Vernehmlassung und zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde.

1.6 Visionen

Nimmt man ein solches Projekt in Angriff, ergeben sich Visionen und Illusionen. Naheliegend wäre eine Dachorganisation, wie das in unterschiedlichen Formen in anderen Kantonen eingeführt worden ist. Im kleinen Kanton Schwyz ist das natürlich einfacher als im Kanton Zürich. Eine andere Variante wäre ein (neutraler) Dachverband gewesen: Der VZGV wäre nur ein Mitglied dieses Dachverbandes geworden und hätte die gleichen Mitgliederrechte gehabt wie alle Beteiligten. Auch eine solche Lösung war nicht als realistisch und zielführend betrachtet worden, was die Diskussionen an der GV vom 12. April bestätigten. Der VZGV strebte auch nie "Zwangsheiraten" an. Folgende Grundsätze prägen die neuen Strukturen:

- Bewährte Strukturelemente sollen beibehalten werden.
- Die Türen des VZGV sollen für neue Fachsektionen und Fachverbände geöffnet werden.
- Wo sinnvoll und zweckmässig, sollen künftig Doppelspurigkeiten verhindert werden (aktuell haben z.B. beinahe alle Verbände eine eigene Homepage usw.).
- Synergien sind noch besser zu nutzen.
- Mit der Fachsektion Gemeindegemeinschaften werden die schreiberlichen Hauptaufgaben stärker gewichtet.

Wer sich fragt, was schreiberliche Hauptaufgaben sind, erfährt dies am besten unter www.gemeindegemeinschaften.ch (Downloads bzw. Berufsbild).

2. Vernehmlassung Bezirksvereinigungen und Fachverbände

Die Teilnahme an der Vernehmlassung war erfreulich. Alle Bezirksvereinigungen haben sich beteiligt. Die verwandten Fachverbände haben wie erwartet eher zustimmend davon Kenntnis genommen. Das Echo kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Vereinsname soll nicht geändert werden.
- Umstritten war die Mitgliederfrage, wobei Freimitglieder kein Stimmrecht mehr haben sollen und der Arbeitsort im Kanton Zürich sein soll.
- Die Finanzierungsidee analog dem Gemeindepräsidentenverband wurde begrüsst, wobei vereinzelt eine Beibehaltung von Einzelmitgliederbeiträgen gewünscht wurde.
- Das neue Ressort Informatik wurde begrüsst, wobei auf eine Verknüpfung zur IG ICT hingewiesen wurde.
- Die schreiberlichen Bezirksvereinigungen sollen wie bisher ad hoc zu Treffen eingeladen werden.

3. Finanzierung

Der VZGV verfügt über eine sehr solide Finanzlage, welche in den vergangenen Jahren mit einem Eigenkapital um 300'000 Franken recht stabil war. Aus verschiedenen Gründen soll ein neues Finanzierungsmodell gewählt werden. Auch andere kantonale Verbände und der Gemeindepräsidentenverband werden von direkten Gemeindebeiträgen (teil)-finanziert. Genau betrachtet war das natürlich schon bisher so, aber komplizierter. **Es geht zusammengefasst um Deckungsbeträge für die Leistungen des VZGV gemäss Art. 4 der Statuten. Damit werden die Kosten ausgeglichen, welche mit den Einnahmen von Verlag, Bildung usw. nicht gedeckt werden.**

Für die Beitragshöhe ist die Mitgliederversammlung zuständig. Demzufolge sind verschiedene Modelle möglich. Der Vorstand beabsichtigt, das Modell des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) zu übernehmen:

bis	500		Einwohner	Fr.	700.--
mit	501 -	1'000	Einwohner	Fr.	1'000.--
mit	1'001 -	2'500	Einwohner	Fr.	1'300.--
mit	2'501 -	5'000	Einwohner	Fr.	2'000.--
mit	5'001 -	10'000	Einwohner	Fr.	2'700.--
über	10'000		Einwohner	Fr.	4'000.--

In den Statuten geht es nur um den Grundsatz. Die Beitragshöhe würde erst für das Budget 2011 ermittelt und wäre von der Mitgliederversammlung zu beschliessen (November 2010). Wie im Kommentar zu den Statuten erwähnt, könnte im Gegenzug für die Gemeindebeiträge z.B. auf die Lehrortsbeiträge von rund 1'000 Franken pro Lernenden für drei Jahre verzichtet werden. Somit würden alle Gemeinden zu den wichtigen Ausbildungskosten beitragen, was gerechter wäre, denn heute sind die rund 140 Gemeinden, welche Lernende ausbilden, teilweise durch die hohen Kosten "bestraft". Von der Ausbildung profitieren aber alle Gemeinden. Selbstverständlich sind weitere Modelle denkbar.

Gesamthaft wird die Neuorganisation Mehrkosten zur Folge haben, weil teilweise vermehrt Aufgaben durch die Geschäftsstelle zu erledigen sein werden. Trotzdem soll das bewährte und sehr günstige Milizsystem soweit möglich beibehalten werden. Das beste Beispiel dafür ist die Lehrlingsausbildung. Der unglaubliche administrative Aufwand mit dem Systemwechsel wäre ohne Geschäftsstelle unmöglich gewesen. Niemand hätte sich im Milizsystem freiwillig dazu bereit erklärt oder man hätte die Lehrlingskommissionsmitglieder klonen müssen. Schliesslich soll die Haupttätigkeit auf der Verwaltung weiterhin "im Dienste aller" erledigt werden.

4. Mitglieder

Der VZGV hat heute insgesamt etwa 450 Mitglieder. Davon sind rund 300 aktiv im Berufsleben und rund 200 Schreiberinnen oder Schreiber bzw. Stellvertreter. Die weiteren 100 Mitglieder teilen sich auf Fachbereiche Schule (5), Finanzen (20), Steuern (7), Bau (30), Soziales (8), Kanton (z.B. Bezirksratsschreiber) auf oder sind Ehemalige. Die Zahl der Freimitglieder beträgt rund 150. Die 20 Ehrenmitglieder findet man sowohl unter den Aktiv- als auch unter den Freimitgliedern. Eine Analyse mit verwandten Verbänden ergab, dass Einzelmitgliederlösungen im Vordergrund stehen. Eine Ausnahme bildet z.B. der Verband der Gemeindesteuerämter, wo die Gemeindesteuerämter Mitglieder sind.

5. Schlussbemerkungen

Der Vorstand ist überzeugt, dass die neue Organisation eine bessere Aufgabenverteilung, eine gerechtere Finanzierung und vor allem auch eine zukunftsorientiertere Zusammenarbeit zur Folge haben wird.

Mit der Bildung der Fachsektion Gemeindeschreiber soll "unser" Fachgebiet wieder verstärkt gewichtet und der Vereinsgedanke gefördert werden. Es ist möglich, dass die Fachtagungen auch gesellschaftliche, kulinarische oder sportliche Elemente enthalten. Allenfalls sind Beiträge für einzelne Anlässe möglich. Allfällige weitere Details werden im Geschäftsreglement geregelt.

Nach wie vor ist der VZGV darauf angewiesen, dass sich Gemeindeschreiber/innen für den Verein einsetzen und sich nicht ins Schnecken- oder bzw. Gemeindehaus zurückziehen. Dem Vorstand ist klar, dass dieser Einsatz nicht selbstverständlich ist und auch nicht erzwungen werden kann. Die Miliztätigkeit ist nach wie vor die Grundbasis und es braucht nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern auch Kommissionsmitglieder usw. Wer Lust hat, im Verein aktiv mitzuwirken, soll sich melden (pius.ruedisueli@herrliberg.ch).

Der Vorstand ist überzeugt, die Anregungen aus der Versammlung vom 12. April im neuen Antrag berücksichtigt zu haben.

Gerne werden schon vor der Versammlung allfällige Fragen beantwortet oder Anregungen entgegen genommen. Bei bekannten Änderungsanträgen wäre eine Meldung im voraus erwünscht, so dass der Vorstand darüber schon diskutieren könnte.

Antrag an Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010

1. Die Statuten gemäss Entwurf vom 10. Mai 2010 werden genehmigt.
2. Die Fachsektion Bau und Umwelt wird in den VZGV integriert.
3. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2011.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, die Umsetzung der neuen Organisation schrittweise vorzunehmen.

Vorstand VZGV

Präsident
Pius Rüdüsüli

Sekretär
Marcel Wegmann

10. Mai 2010

STATUTEN VZGV

Antrag an Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010 in Herrliberg

1 Allgemeines

- Artikel 1**
Name Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Artikel 2**
Sitz Der Sitz befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.
- Artikel 3**
Zweck Der Verein vertritt als politisch neutrale Dachorganisation die Interessen Zürcherischer Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Er fördert kunden- und sachorientierte Dienstleistungen.
- Artikel 4**
Aufgaben Der VZGV
a) ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton und dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV).
b) fördert die Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Organisationen.
c) vertritt die Fachinteressen des Verwaltungspersonals.
d) kann sich im Rahmen der Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen resp. solchen beitreten.
e) sorgt für Fachliteratur und Fachschriften.
f) sichert das Aus- und Weiterbildungsangebot.
g) informiert über seine Tätigkeiten in geeigneter Form.
h) erarbeitet Vernehmlassungen zu Gesetzen, Verordnungen usw.
i) koordiniert bei Informatikaufgaben die Interessen der Verwaltung.
j) führt eine Geschäftsstelle.
k) organisiert gesellschaftliche Anlässe inkl. Erfahrungsaustausch.

2 Organisation

- Artikel 5**
Mitglieder Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederarten zusammen:
a) **Aktivmitglieder** (im Kanton Zürich amtierende Gemeindeschreiber/innen sowie Verwaltungsfachleute)
b) **Ehrenmitglieder** (bei besonderen Verdiensten)
c) **Freimitglieder** (nach Pensionierung auf Gesuch hin)
d) **Passivmitglieder** (ehemalige Aktivmitglieder, welche den Kontakt zum Verein behalten möchten, auf Gesuch hin)

Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung oder dem Ausschluss durch den Vorstand.

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder.

Artikel 6

- Organe
- a) Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Vorstand (V)
 - c) Kommissionen (K)
 - d) Fachsektionen (FS)
 - e) Revisionsstelle (RV)

Mitglieder-
versammlung (MV)
Zuständigkeit

Artikel 7

7.1

- a) Wahlen für jeweils eine Amtsdauer analog der Gemeindebehörden:
 - Maximal sieben Vorstandsmitglieder (inkl. Präsidium)
 - Präsidium der Fachsektionen (auf Antrag der Fachsektionen)
- b) Wahl der Revisionsstelle (Amtsdauer vier Jahre)
- c) Aufnahme und Ausschluss von Fachsektionen
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Genehmigung der Rechnung
- f) Kenntnisnahme des Jahresberichts
- g) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- h) Entlastung des Vorstands
- i) Festsetzung eines Entschädigungsreglementes für Vorstand, Kommissionen und Fachsektionen
- j) Festsetzung der Beiträge (Art. 12)
- k) Statutenänderungen
- l) Beteiligungen (inkl. Änderungen, z.B. bei Mehrheitsverhältnis)
- m) Auflösung des Vereins (Art. 14)
- n) Wahl von Ehrenmitgliedern (Art. 5)

Einberufung

7.2

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November statt und wird mindestens drei Monate vorher angekündigt.
- b) Ausserordentliche Versammlungen finden auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB) grundsätzlich innert drei Monaten statt.
- c) Die Einladung der Mitglieder und Gäste erfolgt durch den Vorstand spätestens einen Monat im voraus.

Anträge

7.3

Die Aktivmitglieder sind berechtigt, dem Vorstand bis zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge einzureichen.

Beschlüsse und Wahlen	<p>7.4 Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der stimmenden Aktivmitglieder. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Wahlen werden offen durchgeführt. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, können alle Vorgeschlagenen (inkl. Präsident) als gewählt erklärt werden. Der Präsident wählt nicht mit. Es findet nur ein Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>
Vorstand Zusammensetzung	<p>Artikel 8</p> <p>8.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten/der Präsidentin b) den Präsidenten/Präsidentinnen der Fachsektionen c) maximal weiteren sechs Mitgliedern <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Ressorts dem gleichen Mitglied zugewiesen werden können.</p>
Zuständigkeit	<p>8.2 Der Vorstand ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Kommissionsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Fachsektion Gemeindeschreiber b) die Organisation der Mitgliederversammlung c) die Genehmigung der Budgets von Kommissionen und Fachsektionen. d) Koordination und Zusammenarbeit mit Kommissionen und Fachsektionen. e) die Bildung und Aufhebung von Kommissionen und Ressorts. f) die Genehmigung der Geschäftsreglemente von Kommissionen und Fachsektionen. g) Bestimmung der Geschäftsstelle h) Erstellung von Budget und Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung i) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5) <p>Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten ist der Vorstand zuständig</p>
Kommissionen	<p>Artikel 9</p> <p>Wo Aufgaben nicht durch ein Vorstandsmitglied selbständig wahrgenommen werden können, werden Kommissionen gebildet (Art. 8.2 e). Diese setzen sich in der Regel möglichst bereichsübergreifend zusammen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Geschäftsreglementen definiert (Art. 8.2 f).</p>
Fachsektionen	<p>Artikel 10</p> <p>Neben der Fachsektion Gemeindeschreiber können weitere Fachsektionen aufgenommen werden (Art. 7.1 c). Diese widmen sich ihren Fachgebieten und Vertreter arbeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppen mit. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Geschäftsreglementen definiert (Art. 8.2 f).</p>

3

Verschiedenes

Revisionsstelle	<p>Artikel 11</p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus drei an der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Sie prüft die auf dem Kalenderjahr basierende Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes und verfasst den schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.</p>
Finanzen	<p>Artikel 12</p> <p>Neben den Erträgen aus Dienstleistungen und Beteiligungen wird der Vereinsaufwand durch jährliche Gemeindebeiträge aufgrund der Einwohnerzahlen finanziert. Diese Deckungsbeiträge für die Leistungen gemäss Art. 4 haben das Ziel von mittelfristig ausgeglichenen Rechnungen. Passivmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag.</p>
Haftung	<p>Artikel 13</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Auflösung	<p>Artikel 14</p> <p>Für eine Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Das Vermögen wird einer Nachfolgeorganisation oder im Verhältnis zur Beitragspflicht den Gemeinden übertragen.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 15</p> <p>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 1974 und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung etappenweise ab 1. Januar 2011 in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, die Umsetzung zügig vorzunehmen und beauftragt, die Mitglieder rechtzeitig zu orientieren.</p>

Kurzkommentar zu STATUTEN VZGV

- 1 Der Name ist unbestritten und soll als "Markenzeichen" erhalten bleiben.
- 2 Der Sitz war bisher am Wohnort des Präsidenten, was jedoch nicht notwendig ist.
- 3 Damit kommt zum Ausdruck, dass keine gewerkschaftlichen Aktivitäten vorgesehen sind und in Vernehmlassungen die Schwerpunkte bei Verwaltungsthemen liegen.
- 4 Der Präsident vertritt den VZGV im Beirat für Gemeindefragen. Die Aufgaben werden grundsätzlich unverändert wahrgenommen. Die Drehscheibenfunktion soll verstärkt werden. Vermehrt gewichtet wird die Informatik inkl. e-Government.
- 5 Aufgrund der ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird am bisherigen Prinzip der Regelung mit Einzelmitgliedern festgehalten. Die aktuellen Mitgliederzahlen lassen diese Lösung noch zu. Ergeben sich künftig weitere Fachkommissionen, könnte diese Variante an Grenzen stossen und es müsste erneut eine Lösung mit Delegierten diskutiert werden (z.B. Delegierte von Bezirksverbänden, Fachsektionen und/oder Gemeinden). Neu sollen nur noch die **Aktivmitglieder** stimm- und antragsberechtigt sein (siehe Art. 5 und 7.3). Dies wurde auch in der Vernehmlassung gewünscht. Aktivmitglieder sollen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Der Begriff "Verwaltungsfachleute" ist nicht mit dem Gemeindegewerkschaftsdiplom verknüpft. Die traditionelle **Ehrenmitgliedschaft** bleibt erhalten. Bisher galt gemäss Geschäftsordnung die Praxis einer mindestens 10-jährigen Vorstandstätigkeit, wobei die Mitgliedschaft in einer Kommission oder Fachgruppe zur Hälfte angerechnet worden war. Auf Wunsch und nicht mehr automatisch soll man künftig nach der Pensionierung **Freimitglied** werden können. Für den Mitgliederkreis, welcher nicht mehr im Kanton oder im Verwaltungsfach aktiv ist oder sich selbständig macht, wird neu die Kategorie **Passivmitglieder** geschaffen, wobei ein Mitgliederbeitrag vorgesehen ist.
- 6 Neu sollen **Fachsektionen** möglich sein. Die Fachsektion Bau und Umwelt ist bereits aktiv und erste positive Erkenntnisse konnten gewonnen werden. Verschiedene Fachgebiete sind noch nicht organisiert (z.B. Sozialwesen, Polizei und Liegenschaften). Auch könnten sich bestehende Verbände oder Organisationen in Fachsektionen umwandeln, um von den Infrastrukturen des VZGV zu profitieren.
- 7 In den Grundzügen werden an der Mitgliederversammlung die statutarischen Geschäfte behandelt. An den Versammlungen der Fachsektionen stehen fachsektionsspezifische Inhalte und der gesellschaftliche Teil im Vordergrund. Gesellschaftliche Anlässe werden im Sinne der Statuten auf jeden Fall organisiert (Art. 4 k). Über Erfolge wird die Nachfrage entscheiden. Wenn die Freimitglieder, wie in Uster erwähnt, zusätzlich aktiv werden, so würde das der Vorstand begrüssen und unterstützen. Die gemeinsamen Treffen (Veranstaltungen, Tagungen, Ausflüge oder Reisen), wo sich Alt und Jung trifft und man sich gegenseitig tröstet, dass die Fachprobleme schon vor Jahrzehnten gleich waren oder erzählt, wie aktiv man auf dem Velo oder im Stress die Pensionierung geniesst, bleiben erhalten.
 - 7.1 a) Diese Flexibilität genügt, da in den nächsten Jahren vermehrt Aufgaben durch die Geschäftsstelle wahrgenommen werden sollen. Der Vorstand wird somit sieben bis neun Mitglieder umfassen (inkl. Vorsitzende der Fachsektionen).
 - 7.1 l) Bei einer Änderung der Aktienmehrheit der Federas AG wäre beispielsweise die Mitgliederversammlung zuständig.
 - 7.4 Ein Vergleich mit anderen Verbänden zeigt, dass Frei- oder Passivmitglieder in den allerseltensten Fällen das Stimmrecht besitzen.

- 7.5 Bisher gab es keine genaue Regelung. Das Studium vergleichbarer Statuten hat gezeigt, dass selten Regelungen vorhanden sind, so dass grundsätzlich ZGB 67 gelten würde. Die vorgeschlagene Lösung wird als fairer und gerechter erachtet und entspricht sinngemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Bisher hätte eine stimmenthaltende Mehrheit alle Anträge ablehnen können. Neu werden nur die Ja- oder Neinstimmen für das Ergebnis berücksichtigt. Bewusst wurde auf die Möglichkeit von geheimen Abstimmungen verzichtet.
- 8.1 c) Hier könnte es ein (wünschenswertes) Problem geben, wenn vermehrt Fachsektionen entstehen würden, was vermutlich aber höchstens mittel- bzw. langfristig der Fall sein dürfte. In einem ersten Entwurf war die Idee eines "erweiterten Vorstandes" diskutiert worden. Diese könnte wieder aufgegriffen werden. Es wird als sinnvoll erachtet, dass das Präsidium einer Fachsektion im Vorstand vertreten ist. Das erweitert den Horizont des Vorstandes und die Fachkompetenzen der Schreiberinnen und Schreiber wird vor allem in der neuen Fachsektion Gemeindeschreiber gefragt sein.
- 10 Die fachlichen Interessen der Gemeindeschreiber/innen werden in einer Fachsektion wahrgenommen. In den Fachsektionen werden separate Mitgliederverzeichnisse geführt und eigene Veranstaltungen organisiert (siehe auch Kommentar zu Artikel 7). Alle Mitglieder können sich neben der VZGV-Mitgliedschaft gemäss Art. 5 theoretisch auch in allen Fachsektionen eintragen lassen.

Konkret bedeutet die Fachsektion Gemeindeschreiber, dass hier die schreiberspezifischen Angelegenheiten von einem Gremium betreut werden (z.B. 5 Mitglieder). Der Vorsitzende ist im Vorstand vertreten. Hier fallen die klassischen Aufgaben zusammen, wie sie zurzeit vor allem durch das Vernehmlassungsressort wahrgenommen werden:

- a) Vernehmlassungen im engeren (schreiberlichen) Sinne wie z.B. Wahlen- und Abstimmungen, Gemeindegesetz, Personalrecht usw.
- b) Organisations- und Führungsthemen
- c) Archiv
- d) Zusammenarbeit und Kontakt mit anderen Fachverbänden
- e) usw.

- 12 Neben der Mitgliederfrage war am 12. April die Finanzierung auch ein Thema, welches ausführlich erläutert worden war (siehe Kapitel 3 Antrag). Die Beiträge basieren auf dem System des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) aufgrund der Einwohnerzahlen (jährlich 500 bis maximal 4'000 Franken bei über 10'000 Einwohner/innen). In den Statuten geht es aber nur um das System und nicht um die Beitragshöhe. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Art. 7.1 j). Es handelt sich somit um einen Systemwechsel, der insgesamt für die Gemeinden geringe Mehrkosten ergibt, aber zwingend und gerechter ist, weil das Milizsystem auch ohne diese Strukturänderungen immer mehr an seine Grenzen stossen wird. Deshalb geht der Vorstand davon aus, dass wie beim GPV alle Zürcher Gemeinden solidarisch die Beiträge bezahlen. Es wäre seltsam, wenn dies nicht der Fall wäre und der VZGV für einzelne Gemeinden höhere Kosten verrechnen müsste (z.B. Weiterbildung, Lernende, Verlag usw.).

Organisation

